

**Richtlinie zur Förderung
der Kindertagespflege
in der Stadt Cottbus/
Chóšebuz**



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Geschäftsbereich
Jugend, Kultur
und Soziales

Jugendamt

Herausgeber:

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus
Jugendamt
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus/Chósebus

Inhaltsverzeichnis

Teil A - Grundsätze der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chósebus.....	5
1. Vorwort und Geltungsbereich.....	5
2. Rechtliche Grundlagen.....	5
3. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.....	6
3.1. Erlaubnis	7
3.2. Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII	7
3.2.1. Schulische und berufliche Voraussetzungen	8
3.2.2. Persönliche Eignung	8
3.2.3. Fachliche Voraussetzungen.....	8
3.2.4. Räumliche Voraussetzungen und deren Ausstattung.....	8
3.2.5. Nachweise für die Prüfung und Feststellung der Eignung	9
3.2.6. Rücknahme der Pflegeerlaubnis und Schließung der Kinder-tagespflege	11
4. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen und der Personensorgeberechtigten .	11
5. Fortbildung und Vernetzung.....	12
6. Pädagogische Qualitätsstandards der Stadt Cottbus/Chósebus.....	12
6.1. Eingewöhnung	12
6.2. Grundsätze elementarer Bildung	13
6.3. Beobachtung und Dokumentation.....	14
6.4. Erziehungspartnerschaft mit Eltern	14
6.5. Gesundheitsvorsorge	14
6.5.1. Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt	15
6.5.2. Ernährung.....	15
6.5.3. Erkrankungen	15
6.5.4. Medikamentengabe.....	15
6.5.5. Tiere in der Kindertagespflege	16
6.6. Unfallversicherung	16
7. Kinderschutz	16
8. Regelung zur betreuungsfreien Zeit und Krankheit	17
9. Vertragsregelungen.....	17
10. Ergänzungen zu den vertraglichen Vereinbarungen aufgrund von Änderungen in den Rechtsanspruchsvoraussetzungen	18
11. Anwesenheit.....	18
12. Kinder- und Jugendstatistik.....	18

Teil B - Finanzierung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chósebus	19
13. Rechtliche Grundlagen der Finanzierung	19
14. Finanzierung	19
14.1. Grundsätze der Finanzierung	19
14.2. Verfahren.....	20
14.3. Sachaufwendungen	21
14.4. Betrag zur Anerkennung der Förderleistung.....	21
15. Aufwandsentschädigung für Kindertagespflegepersonen	22
15.1. Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson bzw. in geeigneten angemieteten Räumlichkeiten.....	22
15.2. Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall und in der Eingewöhnung.....	24
16. Elternbeiträge	25
17. Inkrafttreten	25
Anlage 1 - Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung	26
Anlage 2 - Bewerberfragebogen.....	29
Anlage 3 – Antrag Pflegeurlaub	34
Anlage 4 – Ärztliches Gesundheitszeugnis	36
Anlage 5 - Mindestanforderungen an eine pädagogische Konzeption	37
Anlage 6 – Ärztliche Bescheinigung	38
Anlage 7 - Medikamentengabe.....	39
Anlage 8 - Praktikumsnachweis	41
Anlage 9 - Praktikumsvertrag	42
Anlage 10 - Kooperationsvereinbarung.....	44
Anlage 11 – Leitlinien für Kindertagespflegepersonen zum Kinderschutz.....	45

Teil A - Grundsätze der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chósebuz

1. Vorwort und Geltungsbereich

Die Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chósebuz ist neben den Kindertagesstätten ein gleichrangiges rechtsanspruchserfüllendes Angebot für Kinder unter drei Jahren. Sie dient der Förderung von Kindern im Haushalt der Kindertagespflegeperson, des/der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen. Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform und dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs. Sie soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen.

Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder zu betreuen.

Anspruch auf eine Betreuung haben Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben.

Diese Richtlinie gilt für Kindertagespflegepersonen in der Stadt Cottbus/Chósebuz mit gültiger Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Sie regelt die fachlichen Anforderungen an Kindertagespflege und die Leistungen, die durch die Kindertagespflegepersonen zu erbringen sind. Gleichzeitig werden die Aufgaben und Leistungen der Stadt Cottbus/Chósebuz als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt.

2. Rechtliche Grundlagen

(1) Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist und in der aktuell gültigen Fassung.

(2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achen Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG Brandenburg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2004 (GVBl.I/704, Nr. 16. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl.I/17, Nr.17) geändert worden ist und in der aktuell gültigen Fassung.

(3) Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagespflegeEV) vom 13. Juli 2009 (GVBl.II/09, Nr. 23; S. 438) in der aktuell gültigen Fassung.

(4) § 2 Abs.1 Nr.1, 8a und 9, Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzliche Unfallversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist und in der aktuell gültigen Fassung.

(5) „Benutzerordnung der Stadt Cottbus/Chósebuz“ und „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebuz und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebuz“ (Elternbeitragssatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz) in der aktuell gültigen Fassung.

3. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Die Förderung der Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfasst gemäß SGB VIII folgende Leistungen:

- Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes für Kinder unter drei Jahren
- fachliche Beratung von Interessierten an Kindertagespflege und Personensorgeberechtigten
- Planung und Vermittlung von Plätzen in Kindertagespflege
- fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen
- Aufbau und Ausbau sowie Unterstützung und Förderung von Netzwerken für die Kindertagespflegepersonen und zu anderen Institutionen
- Prüfung und Feststellung der Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen
- fortlaufende Feststellung der Eignung und regelmäßige Kontrollen in der Kindertagespflege
- Erteilung, Versagung und Entzug der Erlaubnis nach §§ 23 und 43 SGB VIII
- Koordination von Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten für Kindertagespflegepersonen
- Prüfung der Nachweise der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Kindertagespflegepersonen und deren hälftige Erstattung
- Prüfung der Nachweise der Unfallkasse (BGW) und deren Erstattung
- Gewährung laufender Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII
- Sicherstellung der Betreuung der Kinder bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson

Für den Abschluss der Versicherungen ist die Kindertagespflegeperson selbst verantwortlich.

Allgemeinrechtliche Rahmenbedingungen und Erlaubnis für die Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII sind:

- Der Förderauftrag in der Kindertagespflege umfasst die Erziehung, Bildung, Versorgung und Betreuung der Kinder und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.
- Die Betreuung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chósebuz wird **grundsätzlich** für Kinder im Alter von null bis drei Jahren vorgehalten. Entsprechend § 1 des KitaG hat jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr Anspruch auf eine tägliche Betreuung von bis zu sechs Stunden. Bei einem Betreuungsbedarf vor dem ersten Lebensjahr oder von täglich mehr als sechs bis jedoch max. zehn Stunden muss der Rechtsanspruch geprüft werden.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes nach § 18 Abs. 1 KitaG, wenn alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

3.1. Erlaubnis

Wer Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung, in anderen Räumen während eines Teils des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen will (Kindertagespflegeperson) bedarf gemäß § 43 SGB VIII der Erlaubnis.

Die Erlaubnis wird nach schriftlicher Antragstellung (siehe Anlage 3) und Prüfung der Eignung (§ 72a Absatz 1 und 5 SGB VIII gilt entsprechend) der Kindertagespflegeperson sowie der Räumlichkeiten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt. Die Erlaubniserteilung richtet sich nach der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson, deren Eignung und Leistungsfähigkeit sowie den Räumlichkeiten, die der Kindertagespflegeperson zur Verfügung stehen (§ 18 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch -AGKJHG).

Wird eine Erlaubnis erteilt, befugt sie zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern und ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Erlaubnis wird immer unter dem Vorbehalt eines Widerrufs erteilt.

Die Anzahl der zu betreuenden Kinder sowie die zeitliche Befristung können im Einzelfall eingeschränkt werden.

Die Erlaubnis gilt im Regelfall für die Betreuung von Kindern im Alter von null bis drei Jahren, als gleichrangiges Betreuungsangebot zur Kindertagesstätte.

Ein Wechsel in die Kindertagesstätte sollte mit Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgen, aber **spätestens** mit Beginn des neuen Kita-Jahres nach dem dritten Geburtstag vollzogen sein.

Die Erlaubnis wird versagt bzw. entzogen, wenn die Kindertagespflegeperson nicht geeignet oder das Kindeswohl in der Kindertagespflege nicht gesichert ist (siehe Punkt 4.2.6).

Die Kindertagespflegeperson hat den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgehend über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die die zu betreuenden Kinder betreffen.

Darunter zählen unter anderem:

- der Wechsel und die Veränderung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kindertagesbetreuung, wenn diese Einfluss auf die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson hat
- die Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Kindern in der Kindertagespflege
- Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten (u.a. alle meldepflichtigen Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz)
- akute Krisensituationen in der Familie der Kindertagespflegeperson

3.2. Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII

Die Kindertagespflegeperson muss gemäß § 23 SGB VIII für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege geeignet sein und über die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen verfügen.

3.2.1. Schulische und berufliche Voraussetzungen

Um dem Qualitätsanspruch in der Kindertagesbetreuung gerecht zu werden, müssen für die Arbeit mit Kindern in der Kindertagespflege folgende Anforderungen erfüllt sein:

Fachoberschulreife, d.h. der erfolgreiche Abschluss der 10. Klasse einer Oberschule/Gesamtschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung.

3.2.2. Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung der Kindertagespflegepersonen ist von besonderer Bedeutung, da ihr berufliches Handeln durch ihre Persönlichkeit und ihre Haltung gegenüber den zu betreuenden Kindern und deren Familien geprägt ist.

Allgemein werden unter anderem Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit, Herzlichkeit, Kontaktbereitschaft sowie Geduld vorausgesetzt.

Die Kindertagespflegeperson muss feinfühlig, dialogfähig, kompromissbereit und beziehungsfähig sein sowie dem Kind und seiner Familie Achtung und Toleranz entgegen bringen.

Weiterhin sind Flexibilität, konstruktiver Umgang mit Kritik, Reflexionsfähigkeit des eigenen Handelns sowie Verschwiegenheit von großer Bedeutung.

Erhält eine zukünftige Kindertagespflegeperson Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII, so wird dies im Einzelfall geprüft und bei der Entscheidung über die persönliche Eignung gegebenenfalls berücksichtigt.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird die persönliche Eignung u. a. aufgrund des Gesamteindrucks, des Verhaltens und der Äußerungen im Eignungsfeststellungsverfahren bewerten.

3.2.3. Fachliche Voraussetzungen

- Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen
- Auseinandersetzung mit Fachfragen und situationsbezogenes Umsetzen von Fachwissen in die Praxis
- Entwicklung pädagogischer Handlungskonzepte
- Bereitschaft zur fortlaufenden Qualifikation
- Bereitschaft, die professionelle Rolle zu klären sowie eigene biographische Erfahrungen zu reflektieren
- Bereitschaft zur fachlichen Reflexion und zur Fachberatung sowie die Umsetzung von Empfehlungen
- Kooperation mit anderen Professionen und Diensten
- Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

3.2.4. Räumliche Voraussetzungen und deren Ausstattung

Die zur Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten einschließlich der Ausstattung müssen dem § 3 der Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagespflegeEV) vom 13. Juli 2009 entsprechen, da sie ein wesentlicher Qualitätsaspekt in der Kindertagespflege sind. Die Räumlichkeiten müssen die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Kindertagesstättengesetz (KitaG) ermöglichen.

Hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zweifel an der baurechtlichen Eignung der Räume, so kann er die Nutzung der Räume zur Kindertagespflege von der Zustimmung des zuständigen Bauordnungsamtes abhängig machen. Bisher erteilte Erlaubnisse bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit hiervon unberührt.

Mindeststandards in der Ausstattung einer Kindertagespflege:

- Räume sollen vom Grundsatz her gut erreichbar, hell und freundlich, gut zu lüften und zu heizen sein.
- Im Gebäude/in der Wohnung muss ein Raum mit Spiel-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten mit ca. 3,5 qm pädagogischer Spielfläche je Kind vorhanden sein, um dem natürlichen Bewegungsdrang der Kinder gerecht zu werden.
- Die Raumgestaltung orientiert sich am Konzept der Kindertagespflege und dem Alter der Kinder.
- Die Räume sind mit altersgerechtem, pädagogisch anregendem Spiel- und Beschäftigungsmaterial entsprechend der einzelnen Bildungsbereiche ausgestattet, die für die Kinder frei zugänglich sind.
- Es ist altersentsprechendes Mobiliar vorhanden.
- Gegebene Schlafgelegenheiten und die Schlafatmosphäre müssen kindgerecht sein.
- Für die individuellen Schlaf- und Ruhebedürfnisse der Kinder müssen separate Räume oder entsprechende Nischen oder Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein.
- Sanitäre Grundbedingungen sind vorzuhalten.
- Im Freien müssen ausreichend Bewegungsraum sowie Betätigungs- und Bewegungsmöglichkeiten zu jeder Jahreszeit gegeben sein.
- Das Spielmaterial ist auch im Außenbereich vielfältig, altersentsprechend und für die Kinder zugänglich (bei der Betreuung der Kinder auf dem Privatgrundstück der Kindertagespflegeperson).
- Die Einhaltung baulicher und ausstattungsrelevanter Sicherheitsbestimmungen zum Schutz der Kinder im Innen- und Außenbereich ist gegeben.

Im Rahmen der Erlaubniserteilung ist ein Grundriss unter Angabe der qm (Aufmaß) und der Raumbezeichnung, der für den Bereich der Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten zu fertigen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übergeben, wenn die Betreuung in der Wohnung/dem Haus erfolgt, in der die Kindertagespflegeperson gleichzeitig wohnt. Die Pflegeerlaubnis gilt nur für die geprüften Räume.

Dieser Grundriss ist Bestandteil der Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Räumliche Veränderungen (wie Ausbau oder Umzug innerhalb des Objektes), welche nach Erteilung der Erlaubnis eintreten, sind melde- und genehmigungspflichtig.

Die Sicherheitshinweise (siehe Anlage 1) sind einzuhalten.

3.2.5. Nachweise für die Prüfung und Feststellung der Eignung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt die Eignung der Kindertagespflegeperson in schriftlicher Form fest.

Vor der Prüfung der Eignung ist die Inanspruchnahme eines Erstberatungsgespräches über das Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich.

Zur Prüfung und Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen sind folgende Unterlagen vor dem zweiten Beratungsgespräch beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen:

- Bewerbung für Kindertagespflege
- ein tabellarischer Lebenslauf
- Nachweise über Schul- und Berufsabschlüsse
- ausgefüllter Bewerberfragebogen (siehe Anlage 2).

Vor der Vorortprüfung durch den örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Feststellung der Geeignetheit der Räume, in denen die Kindertagespflege zukünftig angeboten wird, haben die Bewerber nachfolgendes einzureichen:

- schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (siehe Anlage 3)
- erweitertes Führungszeugnis (gem. § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister - Bundeszentralregister - BZRG) der Kindertagespflegeperson und nachfolgend vor Erteilung einer neuen Erlaubnis (alle fünf Jahre)
- findet die Kindertagespflege im eigenen Haus/Wohnung statt, ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des BZRG von jeder im Haushalt lebenden Person über 16 Jahre und nachfolgend vor Erteilung einer neuen Erlaubnis (alle fünf Jahre) einzureichen.
- ärztliches Attest, welches die Tauglichkeit (psychisch und physisch) für die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bescheinigt und nicht älter als vier Wochen ist und nachfolgend vor jeder Erlaubniserteilung (siehe Anlage 4)
- Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses am Säugling und Kleinkind und nachfolgend alle zwei Jahre
- Belehrung gemäß § 43 Abs.1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in aktuell gültiger Fassung durch den Fachbereich Gesundheit und nachfolgend alle zwei Jahre
- Vorlage der Policen für notwendige Versicherungen (Haftpflicht-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, Eintritt in die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege [BGW])
- zeitgemäße Konzeption unter Berücksichtigung der Grundsätze der elementaren Bildung des Landes Brandenburg (siehe Anlage 5) und nachfolgend vor Erteilung einer neuen Erlaubnis (alle fünf Jahre) eine aktuelle Überarbeitung der Konzeption
- Nachweis über die erforderliche Qualifikation entsprechend der jeweils gültigen Kindertagespflegeeignungsverordnung -TagespflegeEV
- Absolvierung eines 14-tägigen Praktikums bei einer Kindertagespflegeperson mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung (Nachweis ist zu erbringen; siehe Anlage 8 und 9)
- bei Mietobjekten ist die Vorlage der Einverständniserklärung des Vermieters zur Nutzung von angemietetem Wohnraum für die Kindertagespflege erforderlich
- bei Erneuerung der Pflegeerlaubnis ist die regelmäßige Teilnahme (fünfmal jährlich) an den Treffen der Arbeitskreise nachzuweisen.

Vor der Aufnahme des ersten Kindes muss die Kindertagespflegeperson gemäß § 2 Abs. 2 TagespflegeEV an einem Vorbereitungskurs im Umfang von mindestens 30 Stunden bei einem durch das Land Brandenburg anerkannten Bildungsträger erfolgreich teilgenommen haben, unabhängig von ihrem beruflichen Abschluss. Berufsabschlüsse gemäß § 9 Kita-Personalverordnung werden als pädagogisch geeignet anerkannt.

Wer zwei oder mehrere Kinder betreuen möchte und keine pädagogische Ausbildung nachweisen kann, muss zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben.

Alle Kindertagespflegepersonen in der Stadt Cottbus/Chósebusz sollen (auch die mit pädagogischer Ausbildung) vor dem Erteilen einer neuen Erlaubnis an der Aufbauqualifizierung (32 Stunden) teilnehmen und ein entsprechendes Zertifikat vorlegen.

Soll die Kindertagespflege in den eigenen Wohnräumen der Kindertagespflegeperson ausgeübt werden, ist auch ein Gespräch mit den im Haushalt lebenden Personen zu führen. Die für die Tätigkeit vorgesehenen Räumlichkeiten werden vor der endgültigen Abnahme durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besichtigt.

3.2.6. Rücknahme der Pflegeerlaubnis und Schließung der Kindertagespflege

Die Erlaubnis wird stets unter Vorbehalt eines Widerrufs erteilt.

„§ 20 Abs. 7 KitaG des Landes Brandenburg

Ist das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet und ist die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage die Gefährdung abzuwenden, ist die Erlaubnis ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen. Bis zur Klärung der Gefährdungslage kann das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden.“

Die Kindertagespflegeperson betraut **keine** anderen Personen mit der Beaufsichtigung ihrer Tagespflegekinder, da die Pflegeerlaubnis ausschließlich für die betreuende Kindertagespflegeperson gilt und dies bei Nichtbeachtung zum Entzug der Pflegeerlaubnis führen kann.

Im Notfall (z.B. Unfall der Kindertagespflegperson o.ä.) darf die Aufsichtspflicht an Dritte übertragen werden. Eltern sollten über diese Möglichkeit bereits bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege informiert werden und Ihr Einverständnis geben.

Beendet eine Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit, so ist dies mindestens einen Monat im Voraus schriftlich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen, um die Kündigungsfrist für die Verträge über die Betreuung der Kinder einzuhalten. Die Pflegeerlaubnis wird zurückgenommen.

4. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen und der Personensorgeberechtigten

Personensorgeberechtigte sowie Kindertagespflegepersonen haben in allen Fragen der Kindertagespflege einen Anspruch auf Beratung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 23 Abs. 4 SGB VIII).

Die Beratung und Information der Kindertagespflegepersonen umfasst sowohl die für die Kindertagespflege relevanten Themen als auch den fachlichen Austausch. Dieser hat sich für die Qualitätsentwicklung und -sicherung als besonders bedeutsam erwiesen.

Die Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen umfasst Kriseninterventionen, Umgang mit Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten, Umgang mit Kindern mit besonderen Bedarfen, Konflikte zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern und die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

Die Beratung und Begleitung umfasst ebenfalls Prozesse, wie z.B. die Konzeptionserarbeitung und deren regelmäßige Überarbeitung, die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung.

Zusätzlich ist das Ausleihen von Fachliteratur und Medien beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich.

Der Anspruch auf Beratung der Personensorgeberechtigten besteht auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt wurde. Damit soll die Qualität der privat vereinbarten Kindertagespflege positiv beeinflusst und sichergestellt werden.

5. Fortbildung und Vernetzung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichert die Qualitätsentwicklung der Kindertagespflegepersonen.

Das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebusz als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt die Vernetzung der Kindertagespflegepersonen in Arbeitskreisen und begleitet diese auf Wunsch fachlich bei entsprechendem Bedarf. Die Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander dient dem kollegialen und fachlichen Austausch.

Jede Kindertagespflegeperson ist Mitglied in einem Arbeitskreis und nimmt regelmäßig an den Arbeitstreffen teil (mindestens fünfmal im Jahr) um einen fachlichen Austausch untereinander zu gewährleisten.

Jährlich wird ein Fortbildungsangebot entwickelt, welches sich an den Bedarfen der Kindertagespflegepersonen orientiert.

Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, jährlich mindestens zwei Fortbildungen mit entsprechenden entwicklungspsychologischen **und** pädagogischen Themen zur Konzeptionsentwicklung und zur Beobachtung und Dokumentation (Umfang gesamt sechzehn Stunden) zu absolvieren. Dies dient der ständigen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Die Nachweise über die Teilnahme sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unaufgefordert vorzulegen.

Fachliche Kooperation findet statt, wenn gemeinsame Fortbildungs- und Beratungsangebote für die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen wahrgenommen werden.

Kooperation soll in Bezug auf einzelne Kinder zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses in Abstimmung mit den Eltern dienen.

Besonderen Stellenwert hat dies bei der Begleitung und Gestaltung beim Übergang von der Kindertagespflege in eine Kindertagesstätte (Besuch der Einrichtung, Spielnachmittage).

6. Pädagogische Qualitätsstandards der Stadt Cottbus/Chósebusz

6.1. Eingewöhnung

Um den Kindern den Übergang von der Familie in die Kindertagespflege zu erleichtern, sollte eine Eingewöhnung an maximal zehn Werktagen zwischen den Personensorgeberechtigten und

der Kindertagespflegeperson vereinbart werden, welche die Individualität des Kindes berücksichtigt.

Die frühkindliche Bindung zu den Bezugspersonen ermöglicht den Kindern eine stabile und individuelle Entwicklung. Ziel der Eingewöhnung ist die Schaffung einer guten Basis für die Bildungsprozesse.

Die Eingewöhnung wird vor Beginn des Rechtsanspruches abgestimmt und entsprechend den Festlegungen dieser Richtlinie finanziert.

Für die Eingewöhnung wird kein anteiliger Sachaufwand für die Essensversorgung gezahlt.

6.2. Grundsätze elementarer Bildung

Ziel der „Grundsätze elementarer Bildung“ in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg ist es sicherzustellen, dass allen Kindern die erforderlichen Bildungsmöglichkeiten eröffnet werden. Sie sollen die eigenaktiven Bildungsprozesse der Kinder herausfordern und unterstützen, die Themen der Kinder aufgreifen und darauf aufbauen. Somit sollen die Einrichtungen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus ermöglichen.

Die „Grundsätze der elementaren Bildung“ bestehen aus thematisch gegliederten Bildungsbereichen.

Bei den sechs Bildungsbereichen handelt es sich um:

- Körper, Bewegung und Gesundheit
- Sprache, Kommunikation und Schriftkultur
- Musik
- Darstellen und Gestalten
- Mathematik und Naturwissenschaften
- Soziales Leben

Die Kindertagespflegeperson setzt die „Grundsätze elementarer Bildung“ in ihren Räumlichkeiten um. Durch vielfältige Materialien und Angebote wird die Denkfähigkeit und Sprache der Kinder angeregt. Die Kindertagespflegeperson hilft durch ihr eigenes Sprechverhalten die Sprachkompetenz der Kinder zu entwickeln (z.B. durch sprachbegleitetes Handeln, Betrachten von Bilderbüchern) und ist dabei Sprachvorbild. Zur Unterstützung steht hier die Fach- und Sprachberatung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung.

Darstellen und Gestalten als ein Ausdrucksmittel des Menschen werden durch vielfältige Materialangebote gefördert und unterstützt. Hierzu zählen unterschiedliche Angebote im Bereich Basteln und Musik. So werden den Kindern unterschiedlichste Materialerfahrungen beim Basteln und unterschiedlichste musikalische Erfahrungen ermöglicht.

Das altersgemäße Ergründen mathematischer Größen und naturwissenschaftlicher Zusammenhänge wird durch die Kindertagespflegeperson mittelst Erkundungsgängen, ersten altersangemessenen Experimenten und Projekten unterstützt. Im Tagesablauf gibt es vielfältige Materialien und Situationen für die Vermittlung von Farben, Formen, Mengen und Zuordnungen.

Die Begrüßung und Verabschiedung der Kinder erfolgt in einer angenehmen Atmosphäre. Die Kindertagespflegeperson unterstützt die Kinder bei der Entwicklung des Selbstwertgefühls, der Ich-Entwicklung und dem Umgang mit Emotionen. Klare einfache Regeln geben den Kindern Sicherheit und Orientierung im Alltag der Kindertagespflege.

Die räumliche Gestaltung in der Kindertagespflege ermöglicht den Kindern unterschiedlichste Spielmöglichkeiten (Rollenspiele, das Spiel mit Puppen und Baumaterialien usw.).

Jede Kindertagespflegeperson arbeitet nach den Grundsätzen der elementaren Bildung und hat dies in ihrer Konzeption festgeschrieben. Spätestens mit der neuen Erlaubniserteilung (alle fünf

Jahre) wird die Konzeption überarbeitet und die Umsetzung der Grundsätze der elementaren Bildung in der täglichen Arbeit reflektiert und aktualisiert.

6.3. Beobachtung und Dokumentation

Eine gezielte pädagogische Beobachtung und eine darauf aufbauende Dokumentation der Bildungsentwicklung der Kinder sind von großer Bedeutung beim Verständnis über die Kinder und ihre Lernprozesse. Sie sind Grundlage der pädagogischen Arbeit, Grundlage für die ständige Reflektion der Raumgestaltung und Bestandteil von Entwicklungsgesprächen. Hierbei ist der Datenschutz zu beachten.

Jede Kindertagespflegeperson führt eine Sammelmappe bzw. ein Portfolio für jedes einzelne betreute Kinder, in dem Beobachtungen und Dokumentationen festgeschrieben werden.

Bei den „Grenzsteinen der Entwicklung“ handelt es sich um ein Frühwarnsystem in der Kindertagesbetreuung. Dieses sollte genutzt werden, um Entwicklungsauffälligkeiten frühzeitig zu erkennen und entgegen zu wirken.

Die „Meilensteine der Sprachentwicklung“ sind ein Beobachtungsinstrument zur Begleitung der Sprachentwicklung von Kindern vom zweiten bis zum fünften Lebensjahr. Um die Sprachentwicklung der Kinder optimal zu begleiten, sollten diese Beobachtungsbögen individuell für jedes Kind geführt werden.

In Elterngesprächen sind die Ergebnisse auszuwerten und weitere Schritte zu besprechen und in die Wege zu leiten. Hierbei ist der Datenschutz zu beachten.

Das Portfolio des Kindes und die „Grenzsteine der Entwicklung“ sind mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses von der Kindertagespflegeperson an die Eltern zu übergeben.

6.4. Erziehungspartnerschaft mit Eltern

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten planen gemeinsam, wie das Kind am Besten nach seinen Bedürfnissen unterstützt und gefördert werden kann.

Der Austausch mit den Personensorgeberechtigten schließt den Austausch über den Gesundheitszustand des Kindes mit ein.

Es besteht ausreichend Zeit für die Übergabesituationen und für Einzelgespräche.

Die Kindertagespflegeperson berichtet den Personensorgeberechtigten anhand ausgewerteter Beobachtungen regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, über die verschiedenen Bereiche der Entwicklung des Kindes.

Es werden regelmäßige Elternabende angeboten (mindestens einmal jährlich).

Übergänge von der Kindertagespflege in die Kita werden gemeinsam zum Wohle des Kindes geplant und vorbereitet.

6.5. Gesundheitsvorsorge

Bevor ein Kind erstmalig in der Kindertagespflege aufgenommen wird, muss jedes Kind gemäß § 11 Abs. 2 KitaG ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Eine ärztliche Bescheinigung ist der Kindertagespflegeperson spätestens am Aufnahmetag vorzulegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als **zwei** Wochen sein (siehe Anlage 7).

Des Weiteren müssen die Personensorgeberechtigten bei der Erstaufnahme über ihre Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist (IfSG) informiert werden (siehe www.rki.de unter IfSG/Belehrungsbogen/Belehrungsbogen für Eltern).

6.5.1. Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt

Alle Kinder der Kindertagespflege müssen durch die Kindertagespflegeperson dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden, damit der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seinen Aufgaben nachkommen kann (§ 2 Abs. 1 der Kinder- und Jugendgesundheitsverordnung; § 11 Abs. 1 KitaG).

Die Kindertagespflegeperson hat den öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß § 11 Absatz 1 KitaG dabei zu unterstützen, dass alle in der Kindertagesbetreuung befindlichen Kinder in Ergänzung sonstiger Versorgungsangebote nach dem Brandenburgischen Gesundheitsgesetz ärztlich und zahnärztlich untersucht werden. Diese Vorsorgemaßnahmen sollen grundsätzlich während der Betreuungszeit durchgeführt werden.

Sollten Eltern die Untersuchung durch den Zahnärztlichen Dienst oder den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst nicht in Anspruch nehmen wollen, so ist dies schriftlich der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Diese leitet die Information weiter an den zahnärztlichen Dienst oder den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst.

6.5.2. Ernährung

Eine gesunde Ernährung (siehe auch § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG) ist ein wichtiger Baustein für die Gesundheit von Kindern. Die Versorgung in der Kindertagespflege leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung der Kinder. Des Weiteren sind Mahlzeiten gleichzeitig auch Bildungsgelegenheiten für die Kinder.

Qualitätsmerkmale sind in diesem Bereich:

- eine **ausgewogene und vollwertige** Ernährung gemäß den „Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- eine ansprechende Tischkultur
- den Zugang zu Getränken, wodurch den Kindern selbstbestimmtes Trinken ermöglicht werden soll
- die Förderung von Selbstständigkeit

6.5.3. Erkrankungen

Nach dem Infektionsschutzgesetz sind alle Personensorgeberechtigten im Rahmen der Betreuungsverträge verpflichtet, meldepflichtige Erkrankungen ihres Kindes unverzüglich der Kindertagespflegeperson mitzuteilen.

Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen und sonstige Arztbesuche liegen in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

Im Notfall ist die Kindertagespflegeperson berechtigt und verpflichtet, mit dem Kind einen Arzt aufzusuchen. Die Personensorgeberechtigten sind vorher zu informieren.

Die Kindertagespflegeperson kann die Betreuung eines kranken Kindes ablehnen.

6.5.4. Medikamentengabe

Medikamente dürfen in der Kindertagespflege **nur im Ausnahmefall** verabreicht werden, wobei die Entscheidung bei der Kindertagespflegeperson liegt.

Apothekenpflichtige Medikamente dürfen grundsätzlich nur mit einer ärztlichen Verordnung (Name des Medikaments, Uhrzeit der Verabreichung, Dosierung und Dauer der Medikation) und einer schriftlichen Anweisung der Personensorgeberechtigten verabreicht werden (siehe Anlage 7).

6.5.5. Tiere in der Kindertagespflege

Bei Tierhaltung im Zusammenhang mit der Kindertagespflege ist neben positiven, psychologischen und pädagogischen Aspekten das Risiko von Allergien, Infektionen, Parasitenbefall sowie Biss- und Kratzverletzungen zu berücksichtigen.

Die Haltung von Tieren liegt in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Diese hat sicherzustellen, dass von den Tieren keine Gesundheitsgefährdung für die Kinder ausgeht.

Vor der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege sind die Personensorgeberechtigten über die Tierhaltung zu informieren und es ist ein Einverständnis der Eltern einzuholen.

Bei der Haltung von Tieren in der Kindertagespflege sind folgende Punkte zu beachten:

- Tiere müssen artgerecht gehalten, gepflegt und gefüttert werden
- Räume, Käfige, Trink- und Futterbehälter müssen sauber sein
- die Tiere müssen regelmäßig einem Tierarzt vorgestellt werden zur Parasitenentfernung und für Impfungen (insbesondere gegen Tollwut und Zeckenschutz), um eine Infizierung der Kinder zu vermeiden
- die Tiere und ihre Käfige dürfen sich **nicht** in den Spiel- und Schlafräumen der Kinder befinden
- gründliche Händehygiene nach dem Umgang mit den Tieren
- die Kinder dürfen **nie** mit den Tieren unbeaufsichtigt in einem Raum gelassen werden

6.6. Unfallversicherung

Kinder, die eine Kindertagespflege besuchen, sind gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VIII). Für Kinder, die in der Stadt Cottbus/Chósebuz betreut werden, ist die Unfallkasse Brandenburg zuständig. Voraussetzung ist, dass die Betreuung durch eine geeignete Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII erfolgt.

7. Kinderschutz

Alle Kindertagespflegepersonen eignen sich ausreichende Kenntnisse an, um eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Sie sind zu befähigen, die Aufgaben im Rahmen des Kinderschutzes wahrzunehmen.

Um ein einheitliches und sicheres Handeln im Kinderschutz zu gewährleisten, wurden „Leitlinien für Kindertagespflegepersonen zum Kinderschutz“ erarbeitet.

Werden der Kindertagespflegeperson in der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von ihr betreuten Kindes bekannt, ist entsprechend dieser Leitlinien zu handeln (siehe Anlage 11).

Außerdem schließt jede Kindertagespflegeperson eine Kooperationsvereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Einhaltung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII ab (siehe Anlage 10).

Die Kindertagespflegeperson betraut keine anderen Personen mit der Beaufsichtigung ihrer Tagespflegekinder, da die Pflegeerlaubnis ausschließlich für die Kindertagespflegeperson gilt.

Ehrenamtlich tätige Personen, Praktikanten oder regelmäßig anwesende Personen (über 14 Jahre) in der Kindertagespflege haben ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des BZRG vorzulegen (vergleiche § 72a SGB VIII). Ausgenommen sind Schülerpraktikanten der 9. und 10. Klassen.

8. Regelung zur betreuungsfreien Zeit und Krankheit

Jährlich werden der Kindertagespflegeperson 22 Tage betreuungsfreie Zeit finanziert. Für weitere betreuungsfreie Tage über diesen Anspruch hinaus wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet ihre betreuungsfreie Zeit für das gesamte kommende Jahr bis zum 31.12. jeden Jahres gegenüber den Vertragspartnern anzuzeigen. Soll **im Ausnahmefall** der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung für die betreuungsfreie Zeit gewährleisten, so ist dies **mindestens** vier Wochen vor Beginn der betreuungsfreien Zeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu vereinbaren.

Im Kalenderjahr werden 13 Krankheitstage der Kindertagespflegeperson vergütet.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, im Krankheitsfall unverzüglich den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren. Besteht die Notwendigkeit einer Vertretung im Krankheitsfall, so hat dies zeitnah in Absprache mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen. Werden mehr als 13 Krankentage in Anspruch genommen, erfolgt eine Minderung der Aufwandsentschädigung um den entsprechenden Tagessatz. Hierzu erfolgt am Jahresende eine genaue Abrechnung entsprechend der Nachweise der Kindertagespflegepersonen.

Zur Sicherung der Weiterfinanzierung während der Krankheitstage der Kindertagespflegeperson und der Finanzierung der Vertretung ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe innerhalb von drei Werktagen ein Nachweis durch den behandelnden Arzt vorzulegen.

Mögliche Regelungen für die Vertretung im Krankheitsfall sind:

- Einsatz einer Kindertagespflegeperson in den Räumen der erkrankten Kindertagespflegeperson durch eine Vertretungstagespflegeperson (Springer)
- Eine Kindertagespflegeperson in der Stadt Cottbus/Chósebuz kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson in der Stadt Cottbus/Chósebuz ein zusätzliches Kind betreuen, jedoch nicht länger als **30 Werktagen** jährlich, da es sich bei längerer Betreuung von 6 Kindern um eine Kita handeln würde und nach § 45 SGB VIII dann eine Betriebserlaubnis erforderlich wäre. Hierbei dürfen **nie** mehr als sechs Kinder **gleichzeitig anwesend** sein. Dazu zählen auch Kinder, die sich in der Eingewöhnung befinden. Der Nachweis erfolgt über die Abrechnungen der Vertretungsleistungen.

9. Vertragsregelungen

Gemäß § 18 Abs. 3 KitaG sind zwischen der Kindertagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Rechte und Pflichten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben, vertraglich zu regeln. Hierzu wird zwischen den Beteiligten eine „Vertragliche Vereinbarung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege der Stadt Cottbus/ Chósebuz“ geschlossen.

Die Vereinbarung umfasst unter anderem:

- Beginn und Ende des Vertrages
- Öffnungszeiten der Kindertagespflege
- die Erstattung der Aufwendungen einschließlich der Abgeltungen des Erziehungsaufwandes
- den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege eintreten können
- den Betreuungsumfang
- die Regelungen der Essensversorgung

Für Kinder, die in Pflegefamilien, Kinderheimen, Wohngruppen oder Mutter-Kind-Einrichtungen leben muss eine **gesonderte Ergänzung** zur Vertraglichen Vereinbarung erfolgen.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die ordentliche Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ist einzuhalten. Auf die Elternbeitragsatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz und die Benutzerordnung der Stadt Cottbus/Chósebusz wird verwiesen.

Wird in Ausnahmefällen einem Kind durch das Sozialamt kurzfristig ein Platz in einer Integrations-Kita zugewiesen, kann der Betreuungsvertrag außerordentlich gekündigt werden. Es erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Prüfung, ob und in welchem Umfang die Aufwandsentschädigung an die Kindertagespflegeperson für einen bestimmten Zeitraum weiter gezahlt wird.

10. Ergänzungen zu den vertraglichen Vereinbarungen aufgrund von Änderungen in den Rechtsanspruchsvoraussetzungen

Änderungen in den Angaben der Eltern, die für die Rechtsanspruchsprüfung erheblich sind (z. B. Wechsel der Arbeitsstätte) oder über die im Zusammenhang mit der Antragstellung gemachten Erklärungen, sind unverzüglich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen, da sie zu einer Änderung der vertraglichen Vereinbarung führen.

Bei Geburt eines Geschwisterkindes wird im Anschluss an die Mutterschutzfrist die Mindestbetreuungszeit von täglich 6 Stunden gewährt.

Wird aufgrund einer Änderung der Anspruchsvoraussetzungen einer erhöhte Betreuungszeit notwendig, muss eine erneute Prüfung des Rechtsanspruchs zur Betreuung in einer Kindertagespflege erfolgen.

Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird die entsprechend höhere oder niedrigere Aufwandsentschädigung tagaktuell wirksam. Dafür ist es notwendig beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ergänzung zum Vertrag zeitnah einzureichen.

11. Anwesenheit

Die Anwesenheit der Kinder und der Kindertagespflegeperson ist zu dokumentieren. Hierfür sind die monatlich geführten Anwesenheitslisten bis zum Ende des Folgemonats beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen.

12. Kinder- und Jugendstatistik

Der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat jährlich eine Erhebung über die Kindertagespflege an das statistische Bundesamt durchzuführen. Alle Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Übermittlung der angeforderten Daten zu unterstützen.

Teil B - Finanzierung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chósebuz

13. Rechtliche Grundlagen der Finanzierung

(1) Achstes Buch Sozialgesetzbuch- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist und in der aktuell gültigen Fassung.

(2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG Brandenburg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVBl.I/704, Nr. 16. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl.I/17, Nr. 17) geändert worden ist und in der aktuell gültigen Fassung.

(3) Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege (Kindertagespflegeeignungsverordnung-TagespflegeEV) vom 13. Juli 2009 (GVBl.II/09, Nr. 23; S. 438) in der aktuell gültigen Fassung.

(4) § 2 Abs.1 Nr.1, §§ 8a und 9, Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzliche Unfallversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist und in der aktuell gültigen Fassung.

(5) „Benutzerordnung und „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebuz und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebuz“ (Elternbeitragssatzung der Stadt Cottbus/ Chósebuz) in der aktuell gültigen Fassung.

14. Finanzierung

14.1. Grundsätze der Finanzierung

Wird eine geeignete Kindertagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt, gewährt ihr dieser gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 KitaG laufende Geldleistungen.

Die zu finanzierenden Leistungen (Gewährung einer laufenden Geldleistung) untergliedern sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII wie folgt:

- Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (materieller Aufwändungsersatz)
- einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (Erziehung, Betreuung, Bildung und Versorgung)
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Für das Abschließen der Versicherungsverträge sind die Kindertagespflegepersonen selbst zuständig.

Eine Erstattung erbrachter Leistungen ohne Rechtsanspruch des Kindes auf Kindertagesbetreuung erfolgt nicht.

Voraussetzung für die Erstattung erbrachter Leistungen ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages gemäß dieser Richtlinie.

Maßgeblich für die Höhe der gezahlten Aufwandsentschädigung ist die vertraglich geregelte Betreuungszeit, die aber nicht höher sein darf, als der im Bescheid über den Rechtsanspruch gewährte Betreuungsumfang.

14.2. Verfahren

(1) Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus dem Sachaufwand und dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung zusammen und wird zum **Ende des Monats** für den laufenden Monat an die Kindertagespflegeperson überwiesen.

(2) Beginnt ein Betreuungsverhältnis im laufenden Monat, so erfolgt eine anteilige Berechnung der Aufwandsentschädigung für diesen Monat nach Anzahl der betreuten Tage (siehe Tagessätze unter Punkt 15.1).

(3) Das Betreuungsverhältnis beginnt meistens mit einer Eingewöhnung von zehn Werktagen. Diese sind individuell zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren, müssen jedoch **unmittelbar vor Vertragsbeginn** stattfinden. Für die Zeit der Eingewöhnung gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Finanzierung gemäß dieser Richtlinie mit einem Betreuungsumfang bis zu 6 Stunden pro Tag mit einem geminderten Sachkostenanteil. Die Eingewöhnung wird für jedes Kind einmalig finanziert. Dies gilt auch für den Wechsel in eine Kindertagesstätte.

(4) Krankheit und Urlaub eines Kindes während der vertraglich geregelten Betreuung in der Kindertagespflege werden fortlaufend finanziert.

(5) Die Nachweise für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sind umgehend nach Erhalt und jährlich neu beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen. Der monatliche Beitragssatz muss aus dem Nachweis erkennbar sein. Des Weiteren muss erkennbar sein, wie sich der Beitragssatz bei zusätzlichen Einnahmen (zu der Aufwandsentschädigung für die Kindertagespflege) zusammensetzt.

(6) Die Erstattung der Berufsgenossenschaftsbeiträge erfolgt jährlich rückwirkend nach Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Der Bescheid ist bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen.

(7) Um die Qualität in der Kindertagespflege zu sichern und weiter zu entwickeln, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeder Kindertagespflegeperson bis zu **vier** finanzierte Betreuungstage für Fortbildungen im Jahr. Die Kindertagespflegeperson muss die Teilnahme an allen Fortbildungen nachweisen. Fortbildungstage, die nicht vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe organisiert werden, sind spätestens fünf Werktage vor Beginn der Fortbildung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bekanntzugeben.

(8) Die Finanzierung der Vertretung erfolgt grundsätzlich nur nach Absprache mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit der Kindertagespflegeperson beizufügen.

(9) Die Finanzierung der Vertretung erfolgt nach den Pauschalsätzen aus Punkt 15.2. Da ein zusätzliches Kind kaum Einfluss auf die Betriebskosten hat, wird im Vertretungsfall eine geringere Sachkostenaufwendung gezahlt.

(10) Bei Vertretung während des angekündigten Urlaubes einer Kindertagespflegeperson ist die Vertretung spätestens vier Wochen im Voraus zu klären und es Bedarf der Vorlage eines Nachweises der Personensorgeberechtigten darüber, dass kein Urlaub ihrerseits zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Vertretung im Urlaubsfall wird nur in begründeten Ausnahmefällen finanziert.

14.3. Sachaufwendungen

Aufwendungen, die für die Betreuung des Kindes notwendig sind, wie z.B.:

- Miete und Betriebskosten der zur Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten
- Reinigung der zur Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten
- Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Renovierungskosten
- Kosten für Fort- und Weiterbildung
- Büromaterial und Kommunikationskosten
- Versicherungen, außer Sozialversicherungen
- Berufshaftpflicht
- Bücher und Zeitschriften
- Führungszeugnisse
- Aufwendungen, die für die Versorgung des Kindes mit Frühstück, Mittagessen, Vesper, Obstmahlzeit und Getränken.

Die Aufwendungen für die Versorgung sind in dem Betrag der Sachaufwendungen in Form einer Pauschale enthalten.

Eine Erhebung von zusätzlichen Sachkosten ist nicht gestattet. Ausnahmen dabei sind Fahrtkosten für Ausflüge und Eintrittsgelder.

Der Sachaufwand wird bei einem absehbaren längeren Fernbleiben des Kindes (über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen), z.B. bei Krankenhausaufenthalt oder Kur um den Betrag der Essensversorgung für diesen Zeitraum gekürzt.

Für Kinder bis zum vollendeten neunten Lebensmonat werden keine Sachkosten für die Versorgung gezahlt.

14.4. Betrag zur Anerkennung der Förderleistung

Die Förderleistung der Kindertagespflegeperson ist gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht zu gestalten und wird entsprechend dieser Richtlinie festgesetzt.

Es werden der vereinbarte Betreuungsumfang und die Zahlung je Kind sowie die Qualifikation der Kindertagespflegeperson für die differenzierte Ausgestaltung der Förderleistung berücksichtigt.

Kindertagespflegepersonen mit dem Berufsabschluss „staatlich anerkannter Erzieher“ erhalten die Förderleistung gemäß § 9 Kita-Personalverordnung des Landes Brandenburg (KitaPersV).

15. Aufwandsentschädigung für Kindertagespflegepersonen

15.1. Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson bzw. in geeigneten angemieteten Räumen

Der Erziehungsaufwand und der Sachaufwand sind mit der gezahlten Aufwandsentschädigung abgegolten. Die Steigerung in der Aufwandsentschädigung ergibt sich aus der verlängerten Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes.

monatlicher Pauschalsatz der Aufwandsentschädigung je vereinbarter Betreuungszeit für Kindertagespflegepersonen ohne pädagogischen Abschluss nach § 9 KitaPersV:

Betreuungszeit	Sachaufwand ink. Verpflegung	Erziehungsaufwand	Gesamt
bis 6h	181,93€	261,00 €	442,93 €
bis 7h	195,15 €	304,50 €	499,65 €
bis 8h	200,06€	348,00 €	548,06 €
bis 9h	204,95 €	391,50 €	596,45 €
bis 10h	209,86 €	435,00 €	644,86 €

Tagessatz je Betreuungsangebot:

Tage	6h	7h	8h	9h	10h
	22,15	24,98	27,40	29,82	32,24
2,00	44,29	49,97	54,81	59,65	64,49
3,00	66,44	74,95	82,21	89,47	96,73
4,00	88,59	99,93	109,61	119,29	128,97
5,00	110,73	124,91	137,02	149,11	161,22
6,00	132,88	149,90	164,42	178,94	193,46
7,00	155,02	174,88	191,82	208,76	225,70
8,00	177,17	199,86	219,22	238,58	257,94
9,00	199,32	224,84	246,63	268,40	290,19
10,00	221,46	249,83	274,03	298,23	322,43
11,00	243,61	274,81	301,43	328,05	354,67
12,00	265,76	299,79	328,84	357,87	386,92
13,00	287,90	324,77	356,24	387,69	419,16
14,00	310,05	349,76	383,64	417,52	451,40
15,00	332,20	374,74	411,05	447,34	483,65
16,00	354,34	399,72	438,45	477,16	515,89
17,00	376,49	424,70	465,85	506,98	548,13
18,00	398,63	449,69	493,25	536,81	580,37
19,00	420,78	474,67	520,66	566,63	612,62
20,00	442,93	499,65	548,06	596,45	644,86

monatlicher Pauschalsatz der Aufwandsentschädigung je vereinbarter Betreuungszeit für Kindertagepflegepersonen mit pädagogischen Abschluss nach § 9 KitaPersV:

Betreuungszeit	Sachaufwand ink. Verpflegung	Erziehungsaufwand	Gesamt
bis 6h	181,93€	294,20 €	476,13 €
bis 7h	195,15 €	343,24 €	538,39 €
bis 8h	200,06€	392,27 €	592,33 €
bis 9h	204,95 €	441,30 €	646,25 €
bis 10h	209,86 €	490,34 €	700,20 €

Tage	6h	7h	8h	9h	10h
1	23,81 €	26,92 €	29,62 €	32,31 €	35,01 €
2	47,61 €	53,84 €	59,23 €	64,63 €	70,02 €
3	71,42 €	80,76 €	88,85 €	96,94 €	105,03 €
4	95,23 €	107,68 €	118,47 €	129,25 €	140,04 €
5	119,03 €	134,60 €	148,08 €	161,56 €	175,05 €
6	142,84 €	161,52 €	177,70 €	193,88 €	210,06 €
7	166,65 €	188,44 €	207,32 €	226,19 €	245,07 €
8	190,45 €	215,35 €	236,93 €	258,50 €	280,08 €
9	214,26 €	242,27 €	266,55 €	290,81 €	315,09 €
10	238,06 €	269,19 €	296,17 €	323,13 €	350,10 €
11	261,87 €	296,11 €	325,78 €	355,44 €	385,11 €
12	285,68 €	323,03 €	355,40 €	387,75 €	420,12 €
13	309,48 €	349,95 €	385,01 €	420,06 €	455,13 €
14	333,29 €	376,87 €	414,63 €	452,38 €	490,14 €
15	357,10 €	403,79 €	444,25 €	484,69 €	525,15 €
16	380,90 €	430,71 €	473,86 €	517,00 €	560,16 €
17	404,71 €	457,63 €	503,48 €	549,32 €	595,17 €
18	428,52 €	484,55 €	533,10 €	581,63 €	630,18 €
19	452,32 €	511,47 €	562,71 €	613,94 €	665,19 €
20	476,13 €	538,39 €	592,33 €	646,25 €	700,20 €

15.2. Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall und in der Eingewöhnung

Im Vertretungsfall und während der Eingewöhnung wird eine geminderte Sachkostenpauschale finanziert, da sich die tatsächlichen Betriebskosten durch ein zusätzliches Kind kaum erhöhen.

Tagessatz je Betreuungsangebot mit geminderten Sachkosten:

für Kindertagepflegepersonen ohne pädagogischen Abschluss nach § 9 KitaPersV:

Tage	6h	7h	8h	9h	10h
1	19,63	22,05	24,47	26,89	29,31
2	39,25	44,09	48,93	53,77	58,61
3	58,88	66,14	73,40	80,66	87,92
4	78,50	88,18	97,86	107,54	117,22
5	98,13	110,23	122,33	134,43	146,53
6	117,75	132,27	146,79	161,31	175,83
7	137,38	154,32	171,26	188,20	205,14
8	157,00	176,36	195,72	215,08	234,44
9	176,63	198,41	220,19	241,97	263,75
10	196,26	220,45	244,66	268,85	293,06
11	215,88	242,50	269,12	295,74	322,36
12	235,51	264,54	293,59	322,62	351,67
13	255,13	286,59	318,05	349,51	380,97
14	274,76	308,63	342,52	376,39	410,28
15	294,38	330,68	366,98	403,28	439,58
16	314,01	352,72	391,45	430,16	468,89
17	333,63	374,77	415,91	457,05	498,19
18	353,26	396,81	440,38	483,93	527,50
19	372,88	418,86	464,84	510,82	556,80
20	392,51	440,90	489,31	537,70	586,11

Tagessatz je Betreuungsangebot mit geminderten Sachkosten:

für Kindertagepflegepersonen mit pädagogischen Abschluss nach § 9 KitaPersV:

Tage	6h	7h	8h	9h	10h
1	21,29	23,98	26,68	29,38	32,07
2	42,57	47,96	53,36	58,75	64,14
3	63,86	71,95	80,04	88,13	96,22
4	85,14	95,93	106,72	117,50	128,29
5	106,43	119,91	133,40	146,88	160,36
6	127,71	143,89	160,07	176,25	192,43
7	149,00	167,87	186,75	205,63	224,51
8	170,29	191,85	213,43	235,00	256,58
9	191,57	215,84	240,11	264,38	288,65
10	212,86	239,82	266,79	293,75	320,72
11	234,14	263,80	293,47	323,13	352,80
12	255,43	287,78	320,15	352,50	384,87

13	276,71	311,76	346,83	381,88	416,94
14	298,00	335,75	373,51	411,25	449,01
15	319,28	359,73	400,19	440,63	481,09
16	340,57	383,71	426,86	470,00	513,16
17	361,86	407,69	453,54	499,38	545,23
18	383,14	431,67	480,22	528,75	577,30
19	404,43	455,65	506,90	558,13	609,38
20	425,71	479,64	533,58	587,50	641,45

16. Elternbeiträge

Wird eine Aufwandsentschädigung für die Kindertagespflegeperson geleistet, so haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Kosten für die Betreuung ihres Kindes in der ~~Einrichtung~~ Kindertagespflege in Form von Elternbeiträgen zu entrichten. Lediglich für die Zeit der Eingewöhnung zahlen Eltern keinen Beitrag.

Die Erhebung richtet sich nach der Elternbeitragssatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz sowie der Benutzerordnung der Stadt Cottbus/Chósebuz in der jeweils gültigen Fassung.

Der/die Personensorgeberechtigte/n zahlen gemäß § 17 Abs.1 i.V.m. § 18 Abs. 2 KitaG zusätzlich zu den Elternbeiträgen einen Beitrag zur Mittagessenversorgung ihres Kindes in Höhe der durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen. Für Kinder unter einem Jahr wird bis zur Vollendung des neunten Lebensmonats kein Beitrag zur Mittagessenversorgung erhoben. Auf die Elternbeitragssatzung der Stadt Cottbus/ Chósebuz wird verwiesen.

17. Inkrafttreten

Die „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chósebuz“ wird zum 01.08.2019 wirksam.

Die „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chósebuz“ vom 01.08.2018 tritt damit außer Kraft.

Anlage 1 - Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung

Für Kleinkinder existieren besondere Gefahrenquellen, auf die die nachfolgenden „Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“ aufmerksam machen wollen. Neben der allgemeinen Vorsicht empfiehlt es sich, spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen.

Gas und Strom:

Kinder sind von Gas- und Stromquellen fernzuhalten. Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen. Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten stets herausziehen und wegräumen.

Küche:

Herde sind in geeigneter Form so zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können, z.B. mit einem Herdschutzgitter. Es empfiehlt sich außerdem, beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel durch Kleinkinder nicht erreicht werden können und den Pfannenstiel nach hinten zu drehen. Scharfe Gegenstände, wie Nadeln, Scheren und Messer sind wegzuräumen. Wasserkocher und Kaffeemaschinen ebenso wie Bügeleisen, Friteusen, Inhaliergeräte dürfen nicht erreichbar sein oder am Stromkabel heruntergezogen werden können.

Feuer:

Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht alleingelassen werden.

Giftstoffe:

Putzmittel, Medikamente, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein. Es wird empfohlen, beim Kauf pharmazeutischer und chemischer Artikel auf das Etikett zu schauen. Bei gefährlichen Produkten befindet sich hier meist der Hinweis, dass diese kindersicher aufzubewahren sind.

Alkohol, Zigaretten:

Alkohol und Zigaretten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Die Hausbar soll verschlossen sein. Aschenbecher sollen geschlossen sein und regelmäßig geleert werden.

Fenster:

Fenster sind, soweit sie für Kinder erreichbar sind, mit kindersicheren Sperren zu versehen.

Glasflächen:

Glasflächen von Fenstern, Türen, Schrankfüllungen und Spiegeln sollen mit einer Splitterschutzfolie gesichert werden.

Böden, Teppiche:

Böden und Teppiche sollen rutschfest und frei von Stolperstellen sein.

Treppen:

Treppenstufen sollen mit Rutschleisten versehen werden. Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, das verhindert, dass Kinder Treppen herunterfallen können.

Verkleidungen:

Verkleidungen für Heizkörper und andere Gegenstände müssen fest verankert und klettersicher sein.

Einrichtung:

Regale, Schränke, Fernseher sind fest zu verankern und gegen Umstürzen zu sichern. Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Dies gilt auch für alle Ausstattungstücke, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z. B. Badewanne, Wickeltisch, Laufstall, Kinderbett etc.). Der Abstand der Gitterstäbe bei Kinderbett und Laufstall darf nicht mehr als 7,5 cm und nicht weniger als 6 cm betragen, damit nicht Kopf oder Glieder eingeklemmt werden können.

Spielzeug:

Bei Metall- und Plastikspielzeug ist auf scharfe Kanten zu achten. Plastikspielzeug, von dem Teile abbeißbar sind und verschluckt werden können, ist nicht zu verwenden.

Geprüfte Sicherheit:

Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen. Das GS-Zeichen wird Produkten verliehen, die einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden.

Plastiktüten:

Plastiktüten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Zieht sich ein Kind unbemerkt eine Plastiktüte über den Kopf, kann das Material durch den Atem so fest angesaugt werden, dass Erstickungsgefahr besteht.

Haustiere:

Große Haustiere (z. B. Hund, Katze) dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden.

Pflanzen:

Blumentöpfe müssen sicher stehen. Zimmerpflanzen (z. B. Alpenveilchen) sowie verschiedene Gartengewächse (z. B. Goldregen, Maiglöckchen) können giftig sein. Es muss daher darauf geachtet werden, dass Kinder keine Blätter, Blüten oder Beeren in den Mund nehmen.

Balkone:

Balkone, Terrassen und Loggien dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten. Hier ist besonders auf Balkon- oder Terrassenmöbel sowie größeres Spielzeug zu achten!

Garten:

Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonne etc.) müssen gegen Hineinfallen gesichert werden. Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden. Im Garten aufgestellte Spielgeräte (Schaukel, Klettergerüst) müssen gut verankert und regelmäßig überprüft und gewartet werden. Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz und Düngemittel müssen verschlossen aufbewahrt werden. Kellertreppen und Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu sichern. Gartenausgänge zur Straße sind geschlossen zu halten.

Erste Hilfe:

Pflaster, Verbandzeug und andere Erste-Hilfe-Materialien sind kindersicher, aber griffbereit zu lagern. Sinnvoll ist es, auch bei Spaziergängen entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

Hilfe im Notfall:

Die Rufnummern von Feuerwehr, Polizei und Vergiftungsnotruf sollen an deutlich sichtbarer Stelle immer verfügbar sein. Empfehlenswert ist eine Ergänzung durch die Telefonnummern der behandelnden Kinderärzte sowie der Eltern. Es ist ratsam, diese Telefonnummern bei Ausflügen und Spaziergängen bei sich zu führen.“

Quelle: (Familien für Kinder gGmbH (2009): Kindertagespflege im Land Brandenburg von A-Z, S. 61-63)

Anlage 2 - Bewerberfragebogen

**Bewerberfragebogen
für eine Tätigkeit
als Kindertagespflegeperson
in der Stadt Cottbus/Chósebuz**

Lichtbild

1. Angaben zur Person:

Name, Vorname : _____

Geburtsdatum: _____ Familienstand: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chósebuz

Schulabschluss: Abschluss 10.Klasse Abitur

Beruf, derzeitige Tätigkeit: Erzieher
 Heilpädagoge
 Heilerziehungspfleger
 sonstige Ausbildung als: _____

Derzeit berufstätig: Ja Nein

Derzeit arbeitslos gemeldet: Ja Nein

Derzeit Erziehungsurlaub: Ja Nein

2. Ich habe folgende Kinder:

Name, Vorname	Geb.datum	Kita/Schule/Ausbildung	im Haushalt lebend
1.			
2.			
3.			

Ich habe ein Pflegekind ja nein

3. In meinem Haushalt lebt/leben noch eine/weitere Person/en (außer den o.g. Kindern):

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Beruf, derzeitige Tätigkeit: _____

Verwandtschaftsverhältnis: _____

4. Angaben zum Wohnraum:

Mietwohnung Etage:___ Anzahl der Räume:___ für Betreuung:___

Eigenes Haus Etage: ___ Räume für Betreuung _____

Mietwohnung ausschließlich für die Kindertagespflege Etage: _____

Wie viel qm: _____

- Sonstiges (genaue Angaben)
- Hof/Garten am Haus
- öffentlicher Spielplatz in der Nähe
- Haustiere welche: _____

Wird von Ihnen oder anderen Personen im Haushalt geraucht?

Ja Nein

5. Aus welcher Motivation heraus möchten Sie als Kindertagespflegeperson tätig werden (Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahre)?

6. Welche Dauer haben Sie für die Tätigkeit vorgesehen?

- bis ich eine andere Arbeit finde
- solange mein eigenes Kind klein ist
- als neue berufliche Perspektive

7. Welchen zeitlichen Rahmen soll Ihr Betreuungsangebot als Kindertagespflegeperson umfassen?

- ich richte mich nach dem Bedarf der Eltern
- der Tagesbeginn kann vor 6:00 Uhr liegen
- der Tagesbeginn sollte nicht vor 6:00 Uhr / ____ Uhr liegen.
- Betreuung bis 18 Uhr
- Betreuung nach 18 Uhr

Eignungsfeststellung als Kindertagespflegeperson

Sie möchten gerne als Kindertagespflegeperson ein oder mehrere Kinder aufnehmen und betreuen. Dafür ist es erforderlich, dass Sie sich mit dem Thema „Kindertagespflege“ besonders auseinander setzen. Ebenso ist eine kooperative und beständige Zusammenarbeit mit den Eltern der Kinder und mit dem zuständigen Jugendamt erforderlich.

Aus diesem Grund möchten wir, dass Sie sich mit den folgenden Fragen kritisch auseinander setzen, da diese Teil der Voraussetzungen für die spätere Tätigkeit als Kindertagespflegeperson darstellen.

8. Wie steht Ihr Lebenspartner/Lebenspartnerin der Kindertagespflegetätigkeit gegenüber?

9. Wie stehen Ihre eigenen Kinder der Kindertagespflegetätigkeit gegenüber?

10. Ist die Betreuung Ihres/Ihrer eigenen Kindes/er in Ihrer Kindertagespflege geplant?

- ja
- nein

11. Wie können Sie die Betreuung Ihrer eigenen Kinder mit der Betreuung der Tagespflegekinder vereinbaren?

12. Welche Erfahrung haben Sie im Umgang mit kleineren Kindern (Praktika o.ä.)?

13. Welche Vorstellungen haben Sie hinsichtlich der Gestaltung des Tagesablaufes mit Kleinkindern?

14. Welche persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten können Sie in die Arbeit mit kleinen Kindern einbringen? Wo sehen Sie Ihre Stärken?

15. Wo sehen Sie Ihre Schwächen?

16. Wie verschaffen Sie sich Ausgleich zur Berufstätigkeit?

17. Wie stellen Sie sich Ihre Rolle als Kindertagespflegeperson vor?

18. Folgende Erziehungsziele sind Ihnen wichtig:

19. Würden Sie es sich zutrauen, Kinder mit folgenden Besonderheiten zu betreuen?

- | | | |
|-------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Körperliche Behinderung: | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Geistige Behinderung: | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Stoffwechselerkrankungen/Allergien: | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Sinnesbehinderungen: | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |

20. Ernährung

- Möchten Sie selbst kochen? Ja Nein

Könnten Sie sich vorstellen, besondere Ernährungswünsche aus gesundheitlichen oder religiösen Gründen zu berücksichtigen (kein Zucker, keine Eier, besondere Diäten, kein Schweinefleisch etc.)?

- Ja Nein

21. Wie stellen Sie sich die Zusammenarbeit mit den Eltern vor?

22. Wie stellen Sie sich die fachliche Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (Bereich Kindertagesbetreuung) vor? Wann und wie wünschen Sie Beratung?

23. Allgemeines

Hatten oder haben Sie Kontakt zum Jugendamt, insbesondere zum allgemeinen sozialen Dienst (ASD)?

- Ja Nein

Wenn ja, aus welchem Grund? (Diese Frage ist ehrlich zu beantworten, da sie sonst Einfluss auf die Eignungsfeststellung hat.)

24. Allgemeine Vereinbarungen

Ich/Wir sind damit einverstanden, dass meine/unsere Adresse an Eltern weitergegeben wird, die einen Platz in der Kindertagespflege suchen.

- Ja Nein

Bewerber (Datum, Unterschrift)

Anlage 3 – Antrag Pflegeerlaubnis

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz
Jugendamt
Team Kindertagesbetreuung
Karl-Marx-Str. 67
03044 Cottbus/Chósebuz

(Folge-) Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

Name(Geburtsname)		Vorname	
Straße		Hausnummer	
Postleitzahl	Wohnort		Geburtsdatum
Telefon (Festnetz/Mobil)			
E-Mail			

Ablauf der alten Pflegeerlaubnis: _____

Ich beantrage die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII für folgende Räumlichkeiten

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Mir ist bekannt, dass zur abschließenden Bearbeitung dieses Antrages folgende Unterlagen eingereicht werden müssen:

- tabellarischer Lebenslauf (nur bei Erstantrag)
- Teilnahmebestätigung über die Qualifizierung zur Tagespflegeperson/Zertifikat des Bundesverband für Kindertagespflege (nur bei Erstantrag)
- fachpädagogischer Berufsbildungsabschluss (nur bei Erstantrag)
- Nachweis über Erste-Hilfe-Kurs am Kind (alle zwei Jahre neu)
- aktuelles ärztliches Attest
- Gesundheitspass mit aktuellen Belehrungen
- aktuelle bzw. überarbeitete Konzeption der Einrichtung
- aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Anzahl der zu betreuenden Kinder: _____

Weitere Haushaltsangehörige, davon eigene Kinder (nur wenn die Betreuung in eigenen Wohnräumen stattfindet): _____

Hilfen zur Erziehung für eigene Kinder: Ja Nein

_____, den _____
Ort/Datum

Unterschrift

Hinweis:

Ein Antrag auf Erteilung einer Kindertagespflegeerlaubnis **muss** spätestens zwei Monate vor Ablauf der aktuellen Pflegeerlaubnis gestellt werden.

Dann erhalten Sie vom Jugendamt ein Schreiben zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde und ein Termin zur Besichtigung Ihrer Räume für die Kindertagespflege wird vereinbart.

Bis spätestens drei Wochen vor Ablauf der aktuellen Pflegeerlaubnis sollten alle oben genannten Unterlagen eingereicht sein.

Nach erfolgter Prüfung erhalten Sie bei Vorliegen aller Voraussetzungen einen schriftlichen Bescheid für die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

Sollten Sie Ihren Antrag nicht fristgemäß stellen, kann eine rechtzeitige Ausstellung des Bescheides nicht gewährleistet werden. Das hätte ggf. zur Folge, dass es Ihnen nicht erlaubt ist, nach Ablauf Ihrer Erlaubnis Kinder in Kindertagespflege zu betreuen.

Anlage 4 – Ärztliches Gesundheitszeugnis

Ärztliches Gesundheitszeugnis
zum Antrag auf Pflegeerlaubnis als Tagespflegeperson

für

Name: _____ geb.

Adresse:

Frau/Herrn _____ behandle ich seit _____ als

Hausarzt/Facharzt für _____.

Hiermit bescheinige ich, dass o. g. Patient/in keine der nachfolgend benannten Erkrankungen aufweist, **die der Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege entgegenstehen:**

- ansteckenden Krankheiten und Anfallsleiden
- Suchtmittelabhängigkeit
- psychischen Erkrankungen
- sonstigen beeinträchtigenden und/oder chronischen Erkrankungen.

Aus ärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und die damit verbundene regelmäßige Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

Evtl. ergänzende Hinweise:

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

Anlage 5 - Mindestanforderungen an eine pädagogische Konzeption

1. Umsetzung der Grundsätze elementarer Bildung
 - Erläuterung von Erziehungszielen zu den sechs Bildungsbereichen
2. Erschließung von Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten entsprechend der Bedürfnisse der Kinder in ihrem Lebensumfeld (Handlungskonzept, pädagogischer Ansatz)
 - Gestaltung von Übergängen
3. Feststellung des Entwicklungsstandes der Kinder
 - Festlegung der wissenschaftlichen Methode zur Beobachtung der kindlichen Entwicklung und zur Dokumentation (Kuno Bella; Infans; etc.)
 - Aussagen zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung
4. Elternarbeit
 - Aussagen zu Beteiligungsrechten der Eltern
 - Regelungen zur Eingewöhnung
 - Entwicklungs- und Elterngespräche
5. Einbindung der Einrichtung ins Gemeinwesen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Kooperation und Vernetzung mit anderen Trägern (siehe Punkt 18. Kooperation)
6. Beschwerdemanagement
7. Partizipation von Kindern
 - Umsetzung der Kinderrechtskonvention
8. Versorgung und gesunde Ernährung

Die pädagogische Konzeption ist vor der Erteilung der Pflegeerlaubnis vorzulegen bzw. den Vorgaben entsprechend anzupassen.

Anlage 6 – Ärztliche Bescheinigung

Ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in Kindertagesstätten

nach § 11 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz Brandenburg

Das Kind _____ (Name, Vorname des Kindes), geb. am

_____ soll zum _____ in der folgenden

Kindertageseinrichtung aufgenommen werden: _____

- Das Kind wurde ärztlich untersucht.

- Eine ärztliche Beratung des/der Personensorgeberechtigten des Kindes in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ist erfolgt.

- Der Impfstatus wurde überprüft und eine Schließung von Impflücken wurde angeboten.

- Ärztliche Bedenken gegen die Aufnahme in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung bestehen nicht.

Ort, Datum

Unterschrift, Arztstempel

Anlage 7 - Medikamentengabe

Name, Vorname des Kindes _____ Geburtsdatum: _____

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

Name des Medikament:	Verordnungszeitraum:		
Montag:	Uhrzeit:	Uhrzeit:	Uhrzeit:
	Dosierung:	Dosierung:	Dosierung:
Dienstag:	Uhrzeit:	Uhrzeit:	Uhrzeit:
	Dosierung:	Dosierung:	Dosierung:
Mittwoch:	Uhrzeit:	Uhrzeit:	Uhrzeit:
	Dosierung:	Dosierung:	Dosierung:
Donnerstag:	Uhrzeit:	Uhrzeit:	Uhrzeit:
	Dosierung:	Dosierung:	Dosierung:
Freitag:	Uhrzeit:	Uhrzeit:	Uhrzeit:
	Dosierung:	Dosierung:	Dosierung:

Besondere Gebrauchshinweise (z.B. Lagerung des Medikamentes):

Ort/ Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Ermächtigung des/der Personensorgeberechtigten

Hiermit ermächtige(n) ich/wir _____

Name des/der Personensorgeberechtigten

die Kindertagespflegeperson Frau/Herr _____

der Kindertagespflege (Anschrift) _____

die o.g. Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen:

Ort/ Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Nachweis der Medikamentengabe

Name des Kindes: _____

Monat/ Jahr : _____

Medikament: _____

	Uhrzeit	Kürzel	Uhrzeit	Kürzel	Uhrzeit	Kürzel
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
30						
31						

Anmerkungen: _____

Anlage 9 - Praktikumsvertrag

Vertrag über ein Praktikum

zwischen der Kindertagespflegeperson

Name, Vorname:

Adresse:

und der/dem Praktikantin/Praktikanten

Name, Vorname:

Adresse:

Tel.-Nr.:

Zeitraum des Praktikums: von: bis:

Vergütung: Der/die Praktikant/in erhält keine Vergütung.

Zielstellung des Praktikumseinsatzes:

- Einblick in das Berufsleben einer Kindertagespflegeperson
- Vermittlung von Kenntnissen und Erfahrungen zur zeitlichen und organisatorischen Strukturierung des Arbeitsablaufs in der Kindertagespflege
- Unterstützung der Kindertagespflegeperson bei der Betreuung der Kinder und den anderen Tagesaufgaben
- Erproben der eigenen Handlungs-, Bildungs- und Erziehungsfähigkeit im Alltag in der Kindertagespflege
- Einblick gewinnen in die Erziehungspartnerschaft in Zusammenarbeit mit den Eltern

Schweigepflicht:

Der/die Praktikant/in und die Kindertagespflegeperson bewahren Stillschweigen in der Öffentlichkeit, insbesondere den Eltern der Kinder gegenüber, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des Anderen betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen. Dies gilt auch für Zeit nach der Beendigung des Praktikums.

Rechtliche Regelungen:

Die Kindertagespflegeperson und der/die Praktikant/in sind sich darüber bewusst, dass die Aufsichtspflicht gemäß BGB vollumgänglich bei der Kindertagespflegeperson bleibt, d.h., dass der/die Praktikant/in zu keiner Zeit allein mit den Kindern arbeiten darf.

Ein aktuelles Führungszeugnis des/ der Praktikanten/in liegt dem Jugendamt vor.

Cottbus, den

Kindertagespflegeperson

Praktikantin/Praktikant

Das Praktikum wurde absolviert:

Kindertagespflegeperson

Ort/Datum

Informationen zu versicherungsrechtlichen Aspekten eines Praktikums

- Das Berufsbildungsgesetz findet gemäß § 26 BBiG in der Kindertagespflege keine Anwendung.
- Von einer „Beschäftigung“ i.S.d. § 7 Abs. 2 SGB IV dürfte nicht auszugehen sein. Insgesamt gesehen ergibt sich daher allein aufgrund des Praktikums in aller Regel keine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- Unfallversichert ist der Praktikant nur über seine private Unfallversicherung.
- Die Aufsichtspflicht gemäß BGB bleibt vollumgänglich bei der Kindertagespflegeperson, d.h., dass der/die Praktikant/in zu keiner Zeit allein mit den Kindern arbeiten darf.
- Den Eltern ist die Person und die Tätigkeit eines/einer Praktikanten/in bekannt zu geben (z.B. Aushang).

Anlage 10 - Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a bei Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege

zwischen der

**Stadt Cottbus/ Chósebuz
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus/ Chósebuz**

vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der Kindertagespflegeperson

Frau/Herr

1. Die Kindertagespflegeperson erkennt das Kinderschutzkonzept der Stadt Cottbus/ Chósebuz grundsätzlich an und erklärt, im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung das in den „Leitlinien für Kindertagespflegepersonen zum Kinderschutz“ beschriebene Verfahren zu gewährleisten. Die Stadt verpflichtet sich zur Anerkennung der Ansprüche des Kooperationspartners auf Hilfestellung durch die Praxisberatung und Beratung nach § 8b Abs.1 SGB VIII.
2. Die Kindertagespflegeperson nimmt zur Kenntnis, dass der Inhalt der Leitlinien Anpassungen unterliegen kann. Die Stadt verpflichtet sich, zur Information des Kooperationspartners über gravierende Änderungen.
3. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zu jedem beliebigen Zeitpunkt von beiden Vertragspartnern schriftlich kündbar.

Ort, Datum

Unterschrift Stadt Cottbus/Chósebuz

Unterschrift Kooperationspartner

Anlage 11 – Leitlinien für Kindertagespflegepersonen zum Kinderschutz

Informationen zum Thema Kinderschutz finden Sie hier:

- http://www.cottbus.de/buerger/rathaus/gb_III/jugendamt/kinderschutz/index.html
- www.fachstelle-kinderschutz.de
- www.kinderschutz-zentren.org

Broschüre „ Kindeswohlgefährdung- Erkennen und Helfen“ finden Sie hier

- www.fruehehilfen.de

Quellen:

- Liste Indikatoren
- Kopie: „Workshop 3: Wie spreche ich mit den Eltern?“ (WB vom 10.10.2009)
- Kopie: „Mit Eltern Lösungen suchen“
- Kopie: „Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Handeln“ (ZET 5/2009)
- Kopie: „Wie rede ich mit Eltern“ (WB vom 10.10.2009)

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Stand: Januar 2018

Kontakt- und Beratungsstellen:

1. Stadtverwaltung Cottbus/ Chósebus

Jugendamt
Karl- Marx-Straße 67
03044 Cottbus/ Chósebus
Frau Wunderlich: 6123567
Bettina.Wunderlich@cottbus.de

Frau Henkler: 6123592
Antje.Henkler@cottbus.de

2. Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Stadt Cottbus/ Chósebus

Hopfengarten 57
03044 Cottbus/Chósebus
Tel.: 0355/ 861785

3. SOS-Beratungszentrum

Poznaner Straße 1
03048 Cottbus/Chósebus
Tel.: 0355/ 525700

4. Erziehungsberatungsstelle des Jugendhilfe Cottbus gGmbH:

Am Spreeufer 14-15
03044 Cottbus/Chósebus
Tel.: 0355/ 4786120

5. Opferberatungsstelle

Ärztehaus Cottbus/Chósebus Nord
G.- Hauptmann- Straße15
03044 Cottbus/Chósebus
Tel.: 0355/ 7296052

6. Familien für Kinder gGmbH

Stresemannstr. 78,
10963 Berlin
Tel.: 030 / 21 00 21 0



STADT COTTBUS
CHÓSEBUS

Leitlinien für Kindertagespflegepersonen zum Kinderschutz

erstellt von den Tagespflegepersonen der Qualitätsgruppe der Kindertagespflege Cottbus/Chósebus in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, Familien für Kinder gGmbH und dem Arbeitskreis Kinderschutz

gesetzliche Grundlage
§ 8a SGB VIII (Kinder-und Jugendhilfe)
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



Anhaltspunkte beim Kind können sein:

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen, wie blaue Flecken, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verletzungen im Genitalbereich
- plötzliche Verhaltensänderungen
- mangelnde oder unzureichende Hygiene und Aufsicht
- mangelnde oder unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr
- fehlende, aber notwendige ärztliche Versorgung

Anhaltspunkte in Familie und Umfeld:

- Gewalt in der Familie
- psychische oder Suchterkrankung eines/beider Elternteile
- desolate Wohnsituation
- soziale Isolierung der Familie
- unangemessenes bzw. schädigendes Erziehungsverhalten der Eltern
- mangelnde Entwicklungsförderung durch Eltern

WICHTIG:

Erst die gesamte Betrachtung der Situation, in der sich ein Kind bzw. seine Familie befindet, kann auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten. Wichtig ist, dass man mit seinen Eindrücken oder Vermutungen nicht allein bleibt und mit anderen Kindertagespflegepersonen ins Gespräch geht. Auch das Jugendamt kann unterstützen und Kontakt zu anderen Experten vermitteln.

Erkennen:

- psychische und physische Verfassung des Kindes
- Erscheinungsbild des Kindes
- Familiensituation

Beobachten:

- Indikatoren erkennen
- genaue Dokumentation der Beobachtung
- keine Fotos von Verletzungen machen

Mein Handeln im Verdachtsfall:

- kollegiale Beratung mit anderen Tagespflegepersonen oder anonym in Beratungsstellen
- Gespräch mit den Eltern, wenn möglich und vorstellbar
- hinzuziehen von insoweit erfahrenen Fachkräften (über Frau Henkler)
- Dokumentation der bisherigen Schritte
- Information an das Jugendamt (Frau Wunderlich oder Frau Henkler)

Gespräch mit den Eltern:

- keine Schuldzuweisungen
- keine Tür- und Angelgespräche
- gute Vorbereitung (siehe Quellen)
- eventuell weitere Fachkraft hinzuziehen
- Lösungen gemeinsam finden
- konkrete Hilfe vereinbaren
- Protokoll führen und unterzeichnen lassen

Datenschutz:

- Wichtig: Jegliche Verdachtsmomente im Gespräch mit Dritten (Amt, KTHP) zunächst anonym behandeln (Name des Kindes nicht nennen)
- Auskünfte an Dritte über das Kind darf nur mit Einverständnis der Sorgeberechtigten erfolgen (schriftliche Schweigepflichtsentbindung)
Ausnahme: durch die Einbeziehung der Sorgeberechtigten ist der Schutz des Kindes gefährdet
- das Jugendamt (Allgemeiner Sozialdienst - ASD) darf Auskünfte einholen, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen und die Sorgeberechtigten nicht mit dem Jugendamt dazu zusammenarbeiten. Das sollte das Jugendamt der Kindertagespflegeperson schriftlich geben.

es gilt immer:

**„ Hilfe vor Strafe“
das Jugendamt hilft Familie
und straft nicht!!!**